



## Entsprechenserklärung 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 28. Oktober 2015. Seit diesem Zeitpunkt hat die Deutsche Bank AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015, entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

- Hinsichtlich Ziffer 5.3.3, wonach der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss zu bilden hat, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. § 25 d KWG schreibt vor, dass der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG weitere Aufgaben übernehmen muss, die nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden sollten. Daher ist der Nominierungsausschuss auch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss bestimmt werden.
- Hinsichtlich Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6, wonach die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die bestehenden Anstellungsverträge (in Verbindung mit den Aktienplanbedingungen) der Vorstandsmitglieder der Deutsche Bank AG sehen zwar eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gewährung der Vergütung insgesamt und ihrer variablen Vergütungsteile vor. Es wird in diesem Kontext allerdings auch die Auffassung vertreten, dass die Höchstgrenzen sich nicht ausschließlich auf die Gewährung und Zuteilung der Vergütungskomponenten, sondern zusätzlich auf den späteren Zufluss derselben beziehen müssen. Obwohl die Deutsche Bank AG diese Ansicht für nicht überzeugend hält, erklären wir dennoch rein vorsorglich, dass eine betragsmäßige Höchstgrenze für den Zufluss der zeitlich hinausgeschobenen aktienbasierten Vergütungsbestandteile nicht festgelegt worden ist und deshalb die Deutsche Bank AG von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 in dieser Ausprägung abweicht.

Frankfurt am Main, den 27. Oktober 2016

Der Vorstand  
der Deutsche Bank AG

Der Aufsichtsrat  
der Deutsche Bank AG